

# **Fördergrundsätze zur Vergabe von anteiligen Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW**

## **§ 1 Zuwendungszweck**

- (1) Die Sportpauschale des Landes NRW wird zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung eines investiven Zuschusses aus Mitteln der Sportpauschale ist, dass sich für die Durchführung der Maßnahmen ein städtisches Interesse abbilden lässt.

Die Mittel sind ausschließlich für Investitionsmaßnahmen (wie z.B. den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für Neuanlage, Wiederaufbau, Modernisierung, Sanierung, raumbildenden Ausbau und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten - z.B. auch für Wege und Parks - und Sportanlagen) einzusetzen.

Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus investive Instandsetzungen von Sportstätten finanziert werden.

- (2) Maßnahmen konsumtiver Art, wie z.B. zur Unterhaltung von Sportstätten, können nicht gefördert werden.

## **§ 2 Grundsätze der Mittelverwendung**

- (1) Vorbehaltlich bereitstehender Haushaltsmittel werden aus der Sportpauschale jährlich 100.000 EURO für vereinsgebundene Maßnahmen zur Verfügung gestellt.
- (2) Über die Verwendung der Sportpauschale entscheidet die Sportverwaltung der Stadt Bergisch Gladbach (nachfolgend FB 4 genannt) im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband Bergisch Gladbach e.V. (nachfolgend SSV genannt).  
Sollte eine Entscheidung nicht einvernehmlich zustande kommen, entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (nachfolgend ABKSS genannt).  
Der ABKSS erhält jährlich eine Auflistung der geförderten Projekte.

## **§ 3 Gegenstand der Förderung**

Es können gefördert werden

- (1) Maßnahmen gemäß § 1, die auf / in städtischen Sporteinrichtungen in Eigenregie und eigener Verantwortung der Vereine betrieben werden.
- (2) Maßnahmen gemäß § 1 in / auf vereinseigenen Anlagen. Die zu fördernden Sportstätten müssen innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Bergisch Gladbach liegen.

- (3) Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen.  
Eine inhaltsgleiche Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahme kann frühestens nach 10 Jahren erneut beantragt werden.
- (4) erforderliche notwendige Grundsportgeräte, deren Einzelanschaffungswert über 2.000 EURO liegt.

Nicht gefördert werden Projektmodelle, für deren Bezuschussung besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und den Vereinen bestehen (z.B. Trägermodell für Kunst- und Naturrasenplätze).

#### **§ 4 Zuwendungsempfänger**

- (1) Mitgliedsvereine des SSV, die Mitglied eines Fachverbandes im Landessportbund NRW sind und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen, können Förderanträge stellen und Zuwendungen aus der Sportpauschale des Landes NRW erhalten.
- (2) In Ausnahmefällen können auch andere gemeinnützige Vereine einen Förderantrag stellen, wenn der Gegenstand der Förderung in allgemeinem Sportinteresse ist.

#### **§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Bei allen Baumaßnahmen i. S. des § 1 Abs. 1 ist eine Prüfung unter Berücksichtigung kommunaler und vereinseigener Sportanlagen im Umfeld vorzunehmen. Anhaltspunkte hierfür können insbesondere sein: Auslastungsprognosen, Übersichten über die Mitgliederentwicklungen der letzten fünf Jahre und die Sportentwicklungsplanung der Stadt Bergisch Gladbach.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung von Baumaßnahmen ist, dass der Verein bei der Antragstellung folgende Unterlagen einreicht:
  - Nutzungskonzept mit Auslastungsprognose
  - Finanzierungsplan mit Gewinn- und Verlustrechnung (ab einer Investitionssumme von 5.000 EURO)
  - Bewirtschaftungsplan
  - Übersicht über den Sanierungsbedarf aller Sportanlagen des den Antrag stellenden Vereins für die nächsten 10 Jahre ab einer Investitionssumme von 30.000 EURO.
- (3) Bei der Anschaffung von Sportgeräten ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen und der Verein muss mitteilen, ob bereits entsprechende Geräte vorhanden sind.

- (4) Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten, die nach diesen Fördergrundsätzen bewilligten Mittel ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben im Sportbereich zu nutzen. Diese Verpflichtung muss sich auf einen mindestens mittelfristigen, im Einzelfall vom FB 4 in der Bewilligung festzusetzenden, Zeitraum erstrecken.

## **§ 6 Bewertungskriterien**

- (1) Fristgerecht eingegangene Anträge der Vereine werden vom FB4 nach Eingangsdatum erfasst und in einer Prioritätenliste gebündelt.
- (2) Zur Festlegung der Reihenfolge in dieser Prioritätenliste können insbesondere folgende Kriterien zur Bewertung herangezogen werden:
  - Zielgruppen, auch Altersgruppen und Geschlechter
  - Realisierbarkeit des Projektes
  - Nachhaltigkeit sowie ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit
  - multifunktionale Nutzung
  - flexible Nutzungsmöglichkeiten
  - Öffnung für Fremdnutzung
  - Kooperation / Vernetzung
  - Infrastruktur / Erreichbarkeit / Barrierefreiheit
  - sozialraumorientierte Sportstättenverteilung
  - Zuschüsse aus der Sportpauschale in den letzten 10 Jahren
  - Eigentumsverhältnisse

## **§ 7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Eine Förderung erfolgt maximal in Höhe von 50 % der nachgewiesenen anererkennungsfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000 EURO. Im Einzelfall kann der FB 4 im Einvernehmen mit dem SSV eine abweichende Entscheidung treffen. Eigenleistungen können angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Für die Bezuschussung von Grundsportgeräten steht jährlich ein Anteil von max. 15.000 EURO zur Verfügung. Für jede Anschaffung kann nur einmal ein Antrag gestellt werden. Darüber hinaus kann der FB4 im Einvernehmen mit dem SSV weitergehende Einzelfallentscheidungen treffen, sofern keine weiteren Anträge auf Bezuschussung vorliegen. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage muss der Antragsteller in der Regel drei Angebote vorlegen.
- (3) Die Höhe der Förderung von Sportgeräten beträgt max. 50% der vorgegebenen oder ermittelten Bemessungsgrundlage. Für jeden Antrag gilt als Höchstbetrag ein Zuschuss von 5.000 EURO. Bleibt der Verein mit seinen Kosten unterhalb der Bemessungsgrenze, wird der Zuschuss auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten berechnet. Dabei müssen unter Berücksichtigung evtl. Zuschüsse Dritter 25% der Kosten als Eigenanteil beim Verein bleiben.

## **§ 8 Förderung bei Maßnahmen in Fremdeigentum**

Beabsichtigt ein Verein eine Investition in Fremdeigentum, ist die Verpflichtung nach § 5 Absatz 4 durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer nachzuweisen

## **§ 9 Verfahren**

- (1) Vereine, die für ihre Investition einen Zuschuss aus der Sportpauschale des Landes NRW beantragen wollen, müssen den vom FB 4 bereit gestellten Vordruck verwenden und diesen mit den entsprechenden Unterlagen jeweils bis zum 15.05. des Jahres an den FB 4 senden, in dem die Mittel verwendet werden sollen.
- (2) Die Fördermittel müssen innerhalb eines Jahres nach Bewilligung in einer Summe abgerufen und verwendet werden. In der Regel erfolgt die Auszahlung der Fördermittel frühestens nach nachgewiesenem Verbrauch der Eigenmittel.  
Über die Verwendung der Fördermittel ist gegenüber dem FB 4 ein Verwendungsnachweis zu führen, in dem auch die entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden müssen.
- (3) Ergibt die Prüfung, dass die Mittel nicht entsprechend dem Antrag und der Bewilligung verwendet worden sind, sind die Fördergelder an die Stadt Bergisch Gladbach zurückzuzahlen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze wurden vom Haupt- und Finanzausschuss am 03.05.2018 beschlossen und treten damit in Kraft.